

# § 5 Standort-V Elektronisches Meldesystem

Standort-V - Standortverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Meldungen betreffend Schlechtfälle im Zusammenhang mit nicht den Genauigkeitskriterien entsprechenden Anruferstandort sind der RTR-GmbH ausschließlich im von dieser vorgegebenen elektronischen Format zu übermitteln.
2. (2) Meldungen haben spätestens zwei Werktage nach Auftreten des Schlechtfalls zu erfolgen.

In Kraft seit 22.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)